



Vereinbarung der kommunalen Verwaltungen im Rhein-Kreis Neuss zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

Zwischen

dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Landrätin Katharina Reinhold,
der Stadt Neuss, vertreten durch Bürgermeister Reiner Breuer,
der Stadt Grevenbroich, vertreten durch Bürgermeister Klaus Krützen,
der Stadt Kaarst, vertreten durch Bürgermeister Christian Horn-Heinemann,
der Stadt Korschenbroich, vertreten durch Bürgermeister Marc Venten,
der Stadt Meerbusch, vertreten durch Bürgermeister Christian Bommers,
der Stadt Dormagen, vertreten durch Bürgermeister Erik Lierenfeld,
der Stadt Jüchen, vertreten durch Bürgermeister Philipp Sieben,
der Gemeinde Rommerskirchen vertreten durch Bürgermeister Dr. Martin Mertens,

wird die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die kommunale Ebene steht vor der Aufgabe, knapper werdende Ressourcen, steigende Erwartungen an Servicequalität und Digitalisierung sowie wachsende Transformationserfordernisse zugleich zu bewältigen. Im gemeinsamen Bestreben, die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen auf Dauer zu erhalten, aufgabenkritisch die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsarbeit zu verbessern sowie die Qualität in der Leistungserbringung zu stärken, schließen der Rhein-Kreis Neuss und die acht kreisangehörigen Kommunen nachfolgende Verwaltungsvereinbarung zur gemeinsamen Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit. Zweck und Ziel dieser Vereinbarung ist der Aufbau einer nachhaltigen Arbeitsstruktur zur Prüfung und Umsetzung von kreisweiten Kooperationen.

§ 1 Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit in der Kreisgemeinschaft

Die Kooperationspartner eint die Überzeugung, dass der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit in der Kreisgemeinschaft nur auf der Grundlage einer gleichberechtigten und vertrauensvollen Partnerschaft gelingen kann. Jede Form der Zusammenarbeit erfolgt auf Augenhöhe und ist von dem gemeinsamen Willen getragen, tragfähige Lösungen zum Nutzen aller Beteiligten zu entwickeln. Die Identifikation und Prüfung möglicher Kooperationsfelder erfolgt ergebnisoffen, transparent und nachvollziehbar. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten ist, die bestmöglichen Handlungsalternativen zu ermitteln und objektive Entscheidungsgrundlagen für eine etwaige Zusammenarbeit oder in der Zuordnung von Verwaltungsaufgaben zu schaffen. Dabei streben die Beteiligten an, aufgabenkritisch vorhandene Ressourcen effizient einzusetzen, Synergiepotenziale zu erschließen, Doppelzuständigkeiten abzubauen und die Qualität der Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern oder zu verbessern.

§ 2 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Interkommunale Zusammenarbeit im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung meint die gemeinsame Wahrnehmung von pflichtigen oder freiwilligen Verwaltungsaufgaben durch mehrere Beteiligte im durch das Gesetz zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) normierten Rahmen.
- (2) Nicht von dieser Verwaltungsvereinbarung erfasst sind fachbezogene Austauschformate oder Arbeitskreise, interkommunale Erfahrungsaustausche oder sonstige Formate, die primär auf den Informations- und Wissensaustausch oder die interkommunale Harmonisierung von Arbeitsweisen ausgerichtet sind.

§ 3 Gremienstruktur und Arbeitsformate

Für die Abstimmung über und die Bearbeitung von Angelegenheiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Rhein-Kreis Neuss nutzen oder begründen die Kooperationspartner folgende Gremien und Arbeitsformate:

- a. Die „Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz im Rhein-Kreis Neuss“
- b. Das „Zukunftsboard Kommunale Kooperation im Rhein-Kreis Neuss“
- c. Die „Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit im Rhein-Kreis Neuss“

§ 4 Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz

- (1) Zur übergreifenden Steuerung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit bedienen sich die Beteiligten der bestehenden Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz im Rhein-Kreis Neuss. Diese wirkt als oberstes Gremium in Angelegenheiten der interkommunalen Zusammenarbeit.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a. Ausgestaltung von strategischen Rahmenbedingungen zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Kreisgemeinschaft oder gegebenenfalls darüber hinaus und Priorisierungskriterien für die Prüfung und Umsetzung von Kooperationsprojekten
 - b. Abstimmung und Entscheidung (gegebenenfalls unter Gremienvorbehalt) über die Umsetzung von Kooperationsprojekten, insofern diese mindestens 2/3 der Beteiligten betreffen
 - c. Beschluss über die personelle und finanzielle Ressourcenausstattung der Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit; das Haushaltsrecht der kommunalen Vertretungen bleibt unberührt

§ 5 Zukunftsboard Kommunale Kooperation

- (1) Zur Identifikation von Handlungsfeldern interkommunaler Zusammenarbeit und detaillierteren Beratung von Kooperationsmöglichkeiten begründen die Beteiligten das Zukunftsboard Kommunale Kooperation. Es handelt sich um eine kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 2 GkG NRW, die als Steuerungs- und Lenkungsreis fungiert. Das Gremium soll mindestens quartalsweise tagen.
- (2) Das Zukunftsboard besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Beteiligten, die von den Beteiligten intern als Beauftragte für interkommunale Zusammenarbeit benannt werden (IKZ-Beauftragte). Die IKZ-Beauftragten fungieren in Angelegenheiten interkommunaler Zusammenarbeit als Multiplikatoren und Schnittstelle zwischen ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft und der übrigen Kreisgemeinschaft. Sie sollen einer Organisationseinheit angehören, die für die zentrale Verwaltungssteuerung oder -organisation zuständig ist.
- (3) Den Vorsitz über das Zukunftsboard Kommunale Kooperation führt eine von der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz bestimmte Persönlichkeit, die über ausreichend Verwaltungserfahrung verfügt und die Gewähr bietet, den Prozess zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit unabhängig zu moderieren sowie die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten zusammenzuführen. Solange keine externe Person bestellt ist, übernimmt der Rhein-Kreis Neuss den Vorsitz. Die/der Vorsitzende lädt zu Sitzungen ein, leitet diese und kontrolliert die Umsetzung von Beschlüssen. Bei der Ausübung dieser Funktion wird die/der Vorsitzende operativ von der Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit unterstützt. Die/der Vorsitzende kann für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten, die sich an der für kommunale Mandatsträger/innen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss orientiert.
- (4) Das Zukunftsboard Kommunale Kooperation hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a. Identifikation und Priorisierung von Handlungsfeldern und Kooperationsideen
 - b. Erteilung von Arbeits-, Prüf- und Projektaufträgen für die Geschäftsstelle interkommunale Zusammenarbeit
 - c. Auftragsbezogene Budgetierung von Sachmitteln für die externe Beratung und Begleitung von Arbeits- und Projektaufträgen
 - d. Bewertung der Ergebnisse von Arbeits-, Prüf- und Projektaufträgen sowie entsprechender Beschluss über Anregungen an die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz

§ 6 Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit

- (1) Zur Umsetzung von Arbeits-, Prüf- und Projektaufträgen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit begründen die Beteiligten die Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit. Sie bündelt die zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit notwendigen Kompetenzen und Ressourcen. Die Geschäftsstelle ist unter Leitung des IKZ-Beauftragten des Rhein-Kreises Neuss in der Kreisverwaltung angesiedelt und wird im Rahmen der Beschlüsse der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz oder des Zukunftsboards Kommunale Kooperation tätig.
- (2) Die Geschäftsstelle für interkommunale Kooperation hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a. Geschäftsführung für das Zukunftsboard Kommunale Kooperation
 - b. Pflege eines Themenspeichers für Ideen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie eines Registers der im Kreisgebiet umgesetzten Kooperationen
 - c. Umsetzung von Arbeits-, Prüf- und Projektaufträgen der übrigen Gremien

- d. Beauftragung von externer Unterstützung
- e. Marketing und (überregionales) Stakeholdermanagement zu Themen der interkommunalen Zusammenarbeit

§ 7 Grundsätzliche Arbeitsweise und Verfahren

- (1) Die Beteiligten erarbeiten gemeinsam Kooperationsideen, die auf den Stand einer Projektskizze zu konkretisieren sind. Die Kooperationsideen sollen nach Möglichkeit mindestens 2/3 der beteiligten Gebietskörperschaften berühren. Eine Bearbeitung von Kooperationsideen, die weniger als 2/3 der beteiligten Gebietskörperschaften berühren, ist unter Beachtung des § 8 möglich.
- (2) Auf Grundlage des durch die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz beschlossenen Kriterienkatalogs werden Kooperationsvorschläge zur Prüfung priorisiert. Die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz kann einzelne Vorhaben jederzeit durch mehrheitlichen Beschluss in der Bearbeitung vorziehen.
- (3) Das Zukunftsboard Kommunale Kooperation beauftragt die Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit mit der Prüfung der jeweiligen Vorschläge. Im Rahmen der Prüfung sollen der heutige Ist-Zustand bei allen betroffenen Beteiligten erhoben und analysiert sowie mögliche Umsetzungsszenarien einer kooperativen Aufgabenwahrnehmung entwickelt werden. An der Prüfung sind Beschäftigte der betroffenen Arbeitsbereiche zu beteiligen. Bei Bedarf beschließt das Zukunftsboard Kommunale Kooperation die Beauftragung externer Unterstützung bei der Vorhabenprüfung oder zur Validierung der Prüfergebnisse.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung werden die Ergebnisse im Zukunftsboard Kommunale Kooperation beraten und mit einer Handlungsempfehlung an die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz verwiesen. Diese trifft den finalen Beschluss zur Ausgestaltung und Umsetzung eines Kooperationsprojekts. Ein positiver Beschluss gilt als Projektauftrag an die Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit.

§ 8 Kostenverteilung und -erstattung

- (1) Die Kosten für Initiativen, die mindestens 2/3 der Beteiligten berühren, werden im durch die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz gem. § 4 festgelegten Budgetrahmen über die Kreisumlage verteilt. Bei Inanspruchnahme der Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit sind die Kosten für Initiativen, die weniger als 2/3 der Beteiligten berühren, aufgrund vorhabenbezogener Vereinbarungen zu erstatten.
- (2) Die Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit prüft die Akquise von Fördermitteln regelmäßig und berichtet über entsprechende Programme. Fördermittel sind vorrangig zur Minderung des beschlossenen Budgetrahmens einzusetzen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Berichtswesen und Evaluation

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird zunächst mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2029 geschlossen. Vor Ablauf der Vereinbarung evaluiert die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz die auf Grundlage dieser Vereinbarung erzielten Fortschritte und Arbeitsergebnisse. Eine Fortsetzung der Vereinbarung ist durch einstimmigen Beschluss in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz möglich.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz wird jährlich ein Bericht über die auf Grundlage dieser Vereinbarung erfolgten Aktivitäten zu Beratung und Kenntnisnahme vorgelegt.

Für den Rhein-Kreis Neuss:

Neuss/Grevenbroich, den 21.05.2026



Landrätin Katharina Reinhold

Für die Stadt Neuss:

Neuss, den 21.05.2026



Bürgermeister Reiner Breuer

Für die Stadt Grevenbroich:

Grevenbroich, den 21.05.2026



Bürgermeister Klaus Krützen

Für die Stadt Kaarst:

Kaarst, den 21.05.2026



Bürgermeister Christian Horn-Heinemann

Für die Stadt Korschenbroich:

Korschenbroich, den 21.05.2026



Bürgermeister Marc Venten

Für die Stadt Meerbusch:

Meerbusch, den 21.05.2026



Bürgermeister Christian Bommers

Für die Stadt Dormagen:

Dormagen, den 21.05.2026



Bürgermeister Erik Lierenfeld

Für die Stadt Jüchen:

Jüchen, den 21.05.2026



Bürgermeister Philipp Sieben

Für die Gemeinde Rommerskirchen:

Rommerskirchen, den 21.05.2026



Bürgermeister Dr. Martin Mertens